



ARAG

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

# **Kollektiv- Rechtsschutzversicherung Car for You**

Ausgabe 05.2021

# Inhaltsverzeichnis

---

Ihre Kollektiv-Rechtsschutzversicherung im Überblick	3
--	---

## Teil A Versicherungsnehmer und versicherte Personen

---

A1	Umfang des Vertrags	4
A2	Versicherte Leistungen	4
A3	Versicherter Rechtsfall	5
A4	Ausschlüsse	5
A5	Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes	5
A6	Örtlicher Geltungsbereich	5

## Teil B Versicherter Gegenstand

---

B1	Rechtsfallanmeldung	6
B2	Rechtsfallabwicklung	6
B3	Mitteilungen	7
B4	Informationspflicht	7
B5	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	7

# Ihre Kollektiv-Rechtsschutzversicherung im Überblick

Gerne orientieren wir Sie über den wesentlichen Inhalt unseres Versicherungsangebots.

## Wer ist Versicherungsträgerin?

Versicherungsträgerin ist die AXA-ARAG Rechtsschutz AG, Affolternstrasse 42, 8050 Zürich (im Folgenden «AXA-ARAG»), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich und Tochtergesellschaft der AXA Gruppe.

## Wer ist Versicherungsnehmer?

Versicherungsnehmer ist die Car for You AG, Badenerstrasse 567, 8048 Zürich (im Folgenden «Car for You»). Sie schliesst den Kollektiv-Versicherungsvertrag mit dem Versicherungsträgerin zugunsten der versicherten Personen ab.

## Welche Personen sind versichert und in welcher Eigenschaft?

Versichert sind alle natürlichen Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, welche über Car for You ein Fahrzeug kaufen und gemäss den Bedingungen des Versicherungsnehmers ein Anrecht auf den Beitritt zur Kollektivversicherung haben. Die versicherten Personen sind ausschliesslich in ihrer Eigenschaft als private Käufer eines Fahrzeugs versichert.

Es besteht Versicherungsschutz für Streitigkeiten aus dem Kaufvertrag mit dem Verkäufer über das Fahrzeug, welches über Car for You gekauft wurde.

Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere für:

- Streitigkeiten zwischen Car for You und den versicherten Personen;
- Streitigkeiten gegen die AXA-ARAG, ihre Mitarbeiter oder die in einem Rechtsfall beauftragten Personen.

Versichert sind die Beratung und Vertretung in allen versicherten Rechtsfällen sowie die Kosten von Rechtsstreitigkeiten und Prozessen, namentlich Anwalts-, Gerichts- und Gutachterskosten.

Die Kostenübernahme ist auf die Versicherungssumme von CHF 300 000 pro Rechtsfall begrenzt.

## Was ist unter anderem nicht versichert?

Nicht versichert sind

- Sachen und Kosten, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen;
- Schäden durch kriegerische Ereignisse, Veränderungen der Atomstruktur sowie Schäden durch Wasser aus Stauseen und künstlichen Wasseranlagen.

Der genaue Deckungsumfang ist der Police und diesen AVB zu entnehmen.

## Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie in den Mitgliedstaaten der EU/EFTA.

## Wie berechnet sich die Prämie?

Für die versicherten Personen ist der Versicherungsschutz kostenlos. Die Prämie wird von Car for You übernommen.

Car for You und die versicherten Personen müssen:

- Rechtsfälle unverzüglich dem Rechtsdienst der AXA-ARAG melden.
- Versicherte Personen melden den Rechtsfall an Car for You. Anschliessend leitet Car for You die Meldung nach Prüfung unverzüglich der AXA-ARAG weiter;
- alle notwendigen Auskünfte erteilen;
- alle Unterlagen und Beweise zur Verfügung stellen;
- Anwaltsbeizüge und Prozesseinleitungen vorgängig mit der AXA-ARAG absprechen.

Der Kollektiv-Versicherungsvertrag beginnt gemäss Datum im Vertrag und verlängert sich nach Ablauf der festgelegten Dauer jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vorher gekündigt wird. Eine Kündigung ist ausserdem durch beide Parteien auch während eines versicherten Rechtsfalles möglich, ohne Einfluss auf den laufenden Fall.

Versicherungsschutz besteht während der Vertragsdauer. Massgebend ist dabei, dass der Zeitpunkt, in welchem die Ursache eines Streits liegt (Zeitpunkt der Vertragsverletzung), in die Vertragsdauer fällt. Sobald der Streitfall ausgebrochen bzw. das Bedürfnis nach Rechtsschutz eingetreten ist, besteht in diesen Fällen Anspruch auf die versicherten Leistungen. Für Fälle, die der AXA-ARAG nach Aufhebung des Versicherungsvertrags oder Austritt aus dem Kreis der versicherten Personen angemeldet werden, besteht keine Deckung mehr.

Für die einzelne versicherte Person beginnt der Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt des Fahrzeugkaufs über Car for You während der Dauer des Kollektiv-Versicherungsvertrags zwischen der AXA-ARAG und Car for You.

Der Versicherungsschutz endet für die einzelne versicherte Person nach Ablauf von 12 Monaten seit dem Fahrzeugkauf, auch wenn der Kollektiv-Versicherungsvertrag zwischen der AXA-ARAG und Car for You zwischenzeitlich aufgehoben wurde. Der Versicherungsschutz endet zudem, wenn die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz ins Ausland verlegt.

## Wie verwenden wir Ihre Daten?

Wir verwenden Ihre Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen finden Sie unter [AXA.ch/datenschutz](https://www.axa.ch/datenschutz).

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

## Teil A Versicherungsnehmer und versicherte Personen

### A1 Umfang des Vertrags

**A1.1** Versicherungsnehmer ist die Car for You AG, Badenerstrasse 567, 8048 Zürich.

**A1.2** Als versicherte Personen gelten alle natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, welche über Car for You ein Fahrzeug kaufen und gemäss den Bedingungen des Versicherungsnehmers ein Anrecht auf den Beitritt zur Kollektivversicherung haben.

**A1.3** Die versicherten Personen sind ausschliesslich in ihrer Eigenschaft als private Käufer eines Fahrzeugs versichert.

### A2 Versicherte Leistungen

Bei einem versicherten Rechtsfall übernimmt die AXA-ARAG folgende Dienstleistungen und Kosten bis maximal zur aufgeführten Versicherungssumme gemäss A2.3:

#### A2.1 Versicherte Dienstleistungen

A2.1.1 das **Bearbeiten** des Rechtsfalls und die **Vertretung** durch die AXA-ARAG;

A2.1.2 die Rechtsberatung: das Erteilen von Rechtsauskünften in den versicherten Rechtsgebieten. Die Rechtsberatung erfolgt ausschliesslich durch die AXA-ARAG.

#### A2.2 Versicherte Kosten

A2.2.1 **Anwaltskosten** für einen Rechtsvertreter, der mit Zustimmung der AXA-ARAG beauftragt und dessen Honorarvereinbarung von ihr genehmigt wurde;

A2.2.2 **Expertisekosten** für notwendige Expertisen, die im Einvernehmen mit der AXA-ARAG oder von einem Gericht veranlasst wurden;

A2.2.3 **Verfahrenskosten** staatlicher Gerichte und Behörden, die zu Lasten der versicherten Person gehen;

A2.2.4 **Parteientschädigungen**, die der versicherten Person von einem Gericht auferlegt werden;

A2.2.5 **Inkassokosten** für das Inkasso der Forderungen, die der versicherten Person aus einem versicherten Rechtsfall zustehen – bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung;

A2.2.6 **Schiedsgerichts- und Mediationskosten**, die zu Lasten der versicherten Person gehen, in von der AXA-ARAG genehmigten Verfahren;

A2.2.7 **Dolmetscherkosten** bis CHF 5000.– bei Rechtsfällen mit Auslandsbezug;

A2.2.8 **Reisekosten** für notwendige Auslagen bei Reisen zu Gerichtsverhandlungen im Ausland bis CHF 5000.–.

**A2.3 Die Versicherungssumme** pro Rechtsfall beträgt CHF 300 000.

**A2.4** Mehrere Rechtsstreitigkeiten, die sich aus derselben Ursache bzw. demselben auslösenden Ereignis ergeben oder die damit in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang stehen, gelten als ein einziger Rechtsfall.

**A2.5** Pro Rechtsfall werden die Leistungen für alle versicherten Personen im Rahmen der Versicherungssumme zusammengerechnet. Die Versicherungssumme wird höchstens einmal ausgerichtet.

**A2.6** Besteht für denselben Rechtsfall eine Versicherungsdeckung durch mehrere Rechtsschutzversicherungsverträge, übernimmt die AXA-ARAG bei weitergehender Deckung lediglich den Teil, der diese weitergehende Deckung übersteigt.

**A2.7 Nicht versichert** sind folgende Kosten:

A2.7.1 Bussen, Konventionalstrafen und andere Leistungen mit Strafcharakter;

A2.7.2 Schadenersatz und Genugtuung;

A2.7.3 Kosten, die zu Lasten einer haftpflichtigen Person oder eines Haftpflichtversicherers gehen. Erbringt die AXA-ARAG entsprechende Leistungen, muss die versicherte Person diese zurückerstatten;

A2.7.4 Kosten für öffentliche Beurkundungen, Einträge und Löschungen in öffentlichen Registern, sowie Kosten für Prüfungen und Bewilligungen aller Art;

A2.7.5 Kosten für medizinische Untersuchungen, Analysen und Prüfungen zur Abklärung der Fahreignung und -fähigkeit;

A2.7.6 Gebühren und Kosten für Verfahren vor supranationalen oder internationalen Gerichten und Behörden;

A2.7.7 Kosten für die Geltendmachung von rechtlich oder tatsächlich aussichtslosen Massnahmen, von verjährten Forderungen und von Forderungen gegenüber überschuldeten Handelsgesellschaften.

#### A2.8 Prozessauskauf

Die AXA-ARAG hat das Recht, sich von ihrer Leistungspflicht zu befreien, indem sie den materiellen Streitnutzen ersetzt.

## A3 Versicherter Rechtsfall

---

- A3.1** Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person bei Streitigkeiten aus dem Kaufvertrag mit dem Verkäufer über das Fahrzeug, welches über Car for You gekauft wurde. Die AXA kann den Antrag ablehnen. Ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz erlischt 3 Tage nach Eintreffen der Mitteilung beim Antragsteller. Der Antragsteller schuldet in diesem Fall die Prämie anteilmässig für die Versicherungsdauer.

## A4 Ausschlüsse

---

- A4.1 Nicht versichert** ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person:
- A4.1.1 aus nicht als versichert aufgeführten Bereichen;
- A4.1.2 gegen die AXA-ARAG und gegen in einem versicherten Rechtsfall beauftragte Anwälte und Experten. Versichert ist jedoch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegen andere Gesellschaften der AXA Gruppe;
- A4.1.3 im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit Verbrechen, deren die versicherte Person in einem Strafverfahren beschuldigt wird – einschliesslich daraus folgender zivil und verwaltungsrechtlicher Folgen;
- A4.1.4 bei der Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatz und Genugtuungsansprüchen Dritter;
- A4.1.5 im Zusammenhang mit Forderungen und Verbindlichkeiten, die an die versicherte Person abgetreten wurden oder die kraft Erbrecht oder anderweitig auf sie übergegangen sind;
- A4.1.6 **Nicht versichert** sind ferner Rechtsstreitigkeiten zwischen Car for You und den versicherten Personen sowie unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen.

## A5 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

---

- A5.1** Der Versicherungsschutz beginnt für die einzelne versicherte Person ab dem Zeitpunkt des Fahrzeugkaufs über Car for You während der Dauer des Kollektiv-Versicherungsvertrags zwischen der AXA-ARAG und Car for You.
- A5.2** Der Versicherungsschutz endet für die einzelne versicherte Person
- nach Ablauf von 12 Monaten seit dem Fahrzeugkauf, auch wenn der Kollektiv-Versicherungsvertrag zwischen der AXA-ARAG und Car for You zwischenzeitlich aufgehoben wurde;
  - wenn die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz ins Ausland verlegt.
- A5.3** Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Versicherungsschutzes eintreten. Dabei gilt der Rechtsfall als eingetreten, wenn die tatsächliche oder angebliche Verletzung von vertraglichen Pflichten erstmals erfolgt.
- A5.4** Kein Rechtsschutz besteht, wenn der Bedarf an Rechtshilfe der AXA-ARAG nach Ablauf von 12 Monaten seit dem Fahrzeugkauf angemeldet wird.

## A6 Örtlicher Geltungsbereich

---

- A6.1** Der Versicherungsschutz gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie in den Mitgliedstaaten der EU/EFTA.
- A6.2** Für Rechtsstreitigkeiten besteht Versicherungsschutz, wenn innerhalb der Staaten gemäss örtlichem Geltungsbereich kumulativ
- für die Beurteilung der Rechtsstreitigkeit deren Gerichte zuständig sind,
  - entsprechendes Landesrecht zur Anwendung kommt und
  - das Urteil vollstreckt werden kann.

## Teil B

# Versicherter Gegenstand

### B1 Rechtsfallanmeldung

- B1.1** Ein Rechtsfall, für den eine versicherte Person Leistungen in Anspruch nehmen will, kann ausschliesslich Car for You gemeldet werden. Car for You leitet eine Rechtsfallanmeldung sofort der AXA-ARAG weiter und bestätigt, dass der Anspruchsteller zum Kreis der versicherten Personen gehört.
- B1.2** Verletzen Sie Informations- oder Verhaltenspflichten, kann die AXA-ARAG ihre Leistungen kürzen oder verweigern. Diese Folgen treten nicht ein, wenn die Verletzung nach den Umständen unverschuldet ist oder wenn die versicherte Person nachweist, dass dadurch der Eintritt des Rechtsfalls und der Umfang der geschuldeten Leistungen nicht beeinflusst wurde.
- B1.3** Die versicherte Person muss die Zustimmung der AXA-ARAG einholen, bevor sie ein Rechtsverfahren, für das Versicherungsschutz beansprucht wird, einleitet oder bevor sie einen Rechtsvertreter bezieht.

### B2 Rechtsfallabwicklung

- B2.1** **Mitwirkung:** Nach der Meldung eines Rechtsfalls muss die versicherte Person der AXA-ARAG alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten erteilen.
- B2.2** **Vorgehen:** Nach Überprüfung der Rechtslage wird das weitere Vorgehen mit der versicherten Person besprochen. Die AXA-ARAG führt anschliessend für die versicherte Person die Verhandlungen um eine gütliche Erledigung. Scheitern diese, entscheidet die AXA-ARAG über das weitere Vorgehen und die Zweckmässigkeit eines Prozesses.
- B2.3** **Beizug eines Anwalts:** Die AXA-ARAG entscheidet, ob es notwendig ist, einen Anwalt beizuziehen.
- B2.3.1** Die AXA-ARAG schlägt der versicherten Person einen geeigneten Anwalt vor.
- B2.3.2** Die versicherte Person mandatiert und bevollmächtigt den Anwalt. Sie befreit den Anwalt gegenüber der AXA-ARAG vom Anwaltsgeheimnis. Zudem verpflichtet sie ihn, die AXA-ARAG über die Entwicklung des Falls auf dem Laufenden zu halten sowie der AXA-ARAG die für ihre Entscheide nötigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- B2.4** **Freie Anwaltswahl:** In folgenden Fällen hat die versicherte Person das Recht, im Einvernehmen mit der AXA-ARAG einen Anwalt ihrer Wahl zu bestellen:
- B2.4.1** falls im Hinblick auf ein Gerichts oder Verwaltungsverfahren ein Rechtsvertreter bestellt werden muss (Anwaltsmonopol);

- B2.4.2** bei Interessenkollisionen; d. h., wenn eine Gesellschaft der AXA Gruppe (ausgenommen die AXA-ARAG) Gegenpartei der versicherten Person ist oder wenn es sich um einen Rechtsfall handelt, bei dem die AXA-ARAG auch der Gegenpartei Versicherungsschutz gewähren muss.
- B2.4.3** Kann keine Einigung über den beizuziehenden Rechtsvertreter erzielt werden, wählt die AXA-ARAG einen von drei Rechtsvertretern aus, welche die versicherte Person vorschlägt. Diese dürfen nicht derselben Anwaltskanzlei bzw. gemeinschaft angehören oder in anderer Weise untereinander verbunden sein.

**B2.5** **Kostengutsprache:** Die AXA-ARAG kann ihre Kostengutsprache für Leistungen gemäss A2.2 befristen, mit Bedingungen oder Auflagen versehen sowie auf einen Verfahrensabschnitt oder einen bestimmten Betrag beschränken. Die Mitteilung der versicherten Person an den Anwalt, dass Kostengutsprache erfolgt ist, begründet keinen Antrag auf Schuldübernahme.

**B2.6** **Vergleiche:** Aus einem Vergleich übernimmt die AXA-ARAG Verpflichtungen zu ihren Lasten nur, wenn sie dem Vergleich zugestimmt hat.

**B2.7** **Parteientschädigungen:** Prozess- und Parteientschädigungen, die der versicherten Person gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochen werden, müssen der AXA-ARAG bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen abgetreten werden.

**B2.8** **Aussichtslosigkeit:** Lehnt die AXA-ARAG eine Leistung für eine Massnahme wegen Aussichtslosigkeit ab, so muss sie die vorgeschlagene Lösung unverzüglich schriftlich begründen und die versicherte Person auf die Möglichkeit des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten hinweisen. Die Einhaltung von Rechtsmittel, Verwirkung und Verjährungsfristen obliegt in diesem Fall der versicherten Person.

**B2.9** Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten: Treten Meinungsverschiedenheiten über die Massnahmen zur Erledigung eines Rechtsfalls auf, hat die versicherte Person das Recht, die Angelegenheit von einer gemeinsam zu bestimmenden und unabhängigen Fachperson beurteilen zu lassen. Die Parteien müssen die entstehenden Kosten je zur Hälfte vorschliessen; die unterliegende Partei muss die Kosten schliesslich tragen. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet. Verlangt die versicherte Person nicht innerhalb von 20 Tagen nach Zustellung der Ablehnung ein solches Verfahren, gilt dies als Verzicht. Wird über die Fachperson keine Einigung erzielt oder wenn dies die versicherte Person verlangt, entscheidet anstelle einer Fachperson der Richter im summarischen Verfahren am schweizerischen Sitz bzw. Wohnsitz einer Partei.

---

**B2.10** **Massnahmen auf eigene Kosten:** Leitet die versicherte Person auf eigene Kosten einen Prozess ein, nachdem die Leistungspflicht wegen Aussichtslosigkeit abgelehnt wurde, übernimmt die AXA-ARAG die dadurch entstandenen Kosten im Rahmen dieser AVB, wenn das Urteil für die versicherte Person günstiger ausfällt als die von der AXA-ARAG schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens.

---

**B2.11** **Einschränkungen und Haftungsausschlüsse:** Die AXA-ARAG kann ausserhalb Europas die Leistungen durch einen externen Schadenregulierer erbringen lassen oder auf die Übernahme der angemessenen Kosten beschränken. Die AXA-ARAG haftet in keiner Art und Weise für die Auswahl und Beauftragung eines Anwalts oder Dolmetschers sowie für die rechtzeitige Übermittlung von Informationen oder Geldzahlungen.

---

### **B3** **Mitteilungen**

---

**B3.1** Alle Mitteilungen an die AXA-ARAG können rechtsgültig an die im Vertrag aufgeführte Adresse gerichtet werden.

---

**B3.2** Die Mitteilungen der AXA-ARAG an Car for You und an versicherte Personen erfolgen rechtsgültig an deren zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse in der Schweiz.

---

### **B4** **Informationspflicht**

---

**B4.1** Car for You informiert die versicherten Personen gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den Umfang der Versicherungsdeckung. Die AXA-ARAG stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

---

**B4.2** Car for You stellt den versicherten Personen eine Versicherungsbestätigung aus, welche den wesentlichen Inhalt des Kollektiv-Versicherungsvertrags festhält.

---

### **B5** **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

---

**B5.1** Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor, wenn sie von den hier genannten Bedingungen abweichen.

---

**B5.2** Für Streitigkeiten gegen die AXA-ARAG gilt ausschliesslich der schweizerische Gerichtsstand am Sitz bzw. Wohnsitz einer Partei. Hat die versicherte Person keinen schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz, gilt Zürich als Gerichtsstand.

---

